



Sitzungsvorlage
100/142/2014

Amt/Abteilung: Hauptamt Datum: 16.09.2014	Aktenzeichen: 12.91.00		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	22.09.2014	Vorberatung	N
Stadtrat	30.09.2014	Entscheidung	Ö

Betreff:

Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Landau in der Pfalz, Terminplanung

Beschlussvorschlag:

Als Termin für die Urwahl des Oberbürgermeisters wird der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion der 14. Juni 2015 vorgeschlagen. Eine eventuell erforderliche Stichwahl soll am 28. Juni 2015 stattfinden.

Die Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters soll möglichst bereits im März 2015 erfolgen.

Begründung:

Die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Hans-Dieter Schlimmer läuft am 31. Dezember 2015 ab, so dass das Amt des Oberbürgermeisters ab dem 1. Januar 2016 neu zu besetzen ist.

Nach § 53 Absatz 5 der Gemeindeordnung (GemO) ist der Nachfolger frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle zu wählen. Die Wahl wäre somit frühestens im April 2015, spätestens im September 2015 möglich.

Aufgrund der späten Sommerferien im Jahr 2015 und der ebenfalls bis Ende September 2015 durchzuführenden Wahl des Bürgermeisters werden die im Beschlussvorschlag genannten Termine empfohlen.

Der vom Stadtrat der Stadt Landau zu benennende Wahltermin wird nach Beschlussfassung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mitgeteilt, die dann gemäß § 60 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) den Wahltag festsetzt.

Entsprechend § 53 Absatz 6 GemO ist die Stelle des Oberbürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Bei Festlegung des 14. Juni 2015 als Wahltag wäre die Ausschreibung bis 6. April 2015 vorzunehmen. Bei frühzeitiger Festlegung des Wahltermins wäre es organisatorisch möglich, dass die Ausschreibung bereits im März 2015 erfolgt. Ebenfalls bis zum 6. April 2015 ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen öffentlich bekannt zu machen.

Stichtag für das Einreichen von Wahlvorschlägen wäre im Falle des oben genannten Wahltermins der 27. April 2015 (= 48. Tag vor der Wahl, §§ 62 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Satz 5 KWG).

Bei Wahlvorschlägen von privilegierten Parteien oder Wählergruppen gemäß § 16 Absatz 3 KWG sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dies ist bei der vorliegenden Wahl dann der Fall, wenn eine Partei aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Stadtrat, Bezirkstag des Bezirksverbandes Pfalz oder im Landtag seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist bzw. wenn eine Wählergruppe dem Stadtrat aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl

angehört. Einzelbewerber, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe zur Wahl aufgestellt werden sowie Parteien und Wählergruppen, die nicht privilegierte sind, müssen jeweils 170 Unterstützungsunterschriften vorlegen.

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.